

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	16 (1994)
Artikel:	Das weltliche Territorium der Bischöfe von Konstanz in der Mitte des 13. Jahrhunderts : Mittel und Möglichkeiten des Besitzerwerbs
Autor:	Zimpel, Detlev
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1078106

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das weltliche Territorium der Bischöfe von Konstanz in der Mitte des 13. Jahrhunderts

Mittel und Möglichkeiten des Besitzerwerbs

Detlev Zimpel

Der Untertitel deutet es bereits an: es geht im folgenden nicht um eine vollständige Auflistung von statischen Besitz-Titeln. Zum faktischen Konstanzer Grundbesitz verweise ich auf die Beiträge von Frau Degler-Spengler¹ und Frau Uhler². Mir geht es um die Art und Weise, um das Wie des Besitzerwerbs, dargestellt an einigen Beispielen.

Einzelne der vom Hochstift erworbenen Besitz-Titel dürften bereits bekannt sein³; hinsichtlich der Bedeutung St. Gallens für die Konstanzer Grundbesitz-Politik hoffe ich aber, neue Gedanken beitragen zu können.

I. Die zeitlichen Schwerpunkte der bischöflichen Besitzerwerbungen

Im Jahre 1248 endet der Versuch Bischof Eberhards II. von Konstanz (1248–1274), die Verfügung über die Rheinauer Klostervogtei zu gewinnen, in einer Fehde mit dem Abt von St. Gallen und vom Ergebnis her mit einem Misserfolg⁴. Auch die politischen Rahmenbedingungen waren für einen aktiven Besitzerwerb einstweilen wenig günstig. Noch wurde die Diözese vom Streit zwischen Innozenz IV. und den Staufern heimgesucht. Aber sobald diese Kämpfe nachlassen, um 1250 (in diesem Jahr endet auch die Fehde mit St. Gallen), sichert Bischof Eberhard die schon unter seinem Vorgänger, Bischof Heinrich I., erworbenen Herrschaften Tannegg und Küssaburg

1 Siehe oben S. 11–26.

2 Siehe unten S. 100–110.

3 Vgl. O. Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz, angelegt unter Bischof Heinrich von Klingenbergs. Untersuchungen und Textausgabe (Oberrheinische Urbare 1). Karlsruhe 1943.

4 Zur Übertragung der Vogtei an den Abt von St. Gallen vgl. A. Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum*. Berlin 1875, Nr. 13015, 13016 und 13017; vgl. *Regesta Episcoporum Constantiensium*, Bd. 1, hrsg. von P. Ladewig – Th. Müller (künftig: REC). Innsbruck 1895, Nr. 1720, dazu M. Krebs, Nachlese zu den Konstanzer Bischofsregesten. In: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins* 98 (1950), S. 181–283, hier Nr. 1720. Zum Verlauf der Fehde vgl. G. Meyer von Knonau, Anmerkungen in der älteren Kuchimaister-Edition, in: *St. Gallische Geschichtsquellen* Bd. 5, Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte des historischen Vereins in St. Gallen NF 8 (1881), S. 27 Anm. 50; S. 32 Anm. 61; S. 347f. Zur Festschreibung der Übertragung von Rheinau an St. Gallen durch den Papst vgl. J. Bernoulli (Ed.), *Acta Pontificia Helvetica. Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom*. Bd. 1 (1198–1268). Basel 1891, S. 327f. Nr. 540.

gegen Erbansprüche Dritter⁵. Dabei entwickelt er so viel Geschick, dass er durch Verzicht auf eigene Rechte in weiter entfernten Gebieten die genannten Herrschaftsräume sogar noch arrondieren kann. Im folgenden Jahre, 1251, ermöglicht ein Vergleich mit Heinrich von Lupfen⁶ weiteren Gebiets-Zuwachs bei Küssaburg, wenngleich nicht ohne Gegenleistung (das Bistum muss auf die Burg Stühlingen verzichten).

Mitte desselben Jahres bricht dann die zweite grosse Fehde mit St. Gallen aus⁷, und sofort ist es mit dem Konstanzer Grunderwerb erst einmal wieder vorbei. Erst nach Abschluss der Feindseligkeiten, im Jahre 1253, setzt die Erwerbungstätigkeit wieder ein. Eberhard tauscht mit Kloster Wettingen die Rechte zu Talwil gegen jene zu Lienheim⁸ (die Vorgeschichte hierfür ist recht interessant, wir werden noch darauf eingehen⁹). Kurz darauf erfolgt der Ankauf der Vogtei Neunkirch¹⁰.

1255 verzeichnen wir die Öffnung von Arbon¹¹ ebenso wie jenen berühmten Schiedsspruch des St. Galler Abtes im Streit des Bischofs mit seiner Stadt Konstanz¹². Zu diesem Zeitpunkt muss es demnach normale Beziehungen zwischen Konstanz und St. Gallen gegeben haben. Dann freilich folgen für den Bischof wieder stürmische Jahre. Da ist einmal das Engagement Eberhards im Zusammenhang mit der deutschen Königswahl¹³ (übrigens gemeinsam mit Abt Berchthold), bis hin zu einer Reise nach Spanien¹⁴, und dann, 1258, die nächste Fehde mit St. Gallen, da es Abt Berchthold gelungen war, sich vom Papst die Verwaltung der Reichenau übertragen zu lassen¹⁵. Man

5 Vgl. Br. Meyer, Fischingen als bischöfliches Kloster. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 92 (1974), S. 47–94, hier S. 59–67; *Thurgauisches Urkundenbuch* (künftig: TUB), hrsg. von J. Meyer und Fr. Schaltegger, Bd. 2, Frauenfeld 1917, S. 657 Nr. 248 (REC 1768 und Krebs [wie Anm. 4], Nr. 1768).

6 Vgl. *Fürstenbergisches Urkundenbuch*, hrsg. v. fürstlichen Archiv. Bd. 5, Donaueschingen 1885, S. 111 Nr. 156 (REC 1781).

7 Vgl. E. Nyffenegger (Hrsg.), *Cristân der Kuchimaister, Nüwe Casus Monasterii Sancti Galli*. Edition und sprachgeschichtliche Einordnung. Berlin – New York 1974 (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, NF 60), S. 37f.; vgl. *Annales Zwifaltenses*, *Monumenta Germaniae historica, Scriptores* 10, 1852, S. 60: *Constantiensis praesul cum exercitibus immensis exivit impugnatum sancti Galli praelatum*.

8 Urkundenbuch der Stadt und der Landschaft Zürich (künftig: ZUB), bearb. von J. Escher und P. Schweizer, Bd. 2, Zürich 1890, S. 318 Nr. 858 (REC 1813 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 1813).

9 Siehe unten S. 54f.

10 Vgl. ZUB 2, S. 371 Nr. 912 (REC 1869 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 1869).

11 TUB 3, S. 66 Nr. 330. Vgl. K. Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 32 (1903), S. 31–117, besonders S. 78 und S. 84–90.

12 K. Beyerle (Ed.), *Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden 1152–1371*. Heidelberg 1902, S. 43 Nr. 36a (REC 1900).

13 Vgl. Kuchimaister (ed. Nyffenegger, wie Anm. 7), S. 42 (REC 1964) und die Anmerkungen von Meyer von Knonau (wie Anm. 4), S. 47f. Anm. 82f. und Exkurs I, S. 335 mit Anm. 29. Vgl. auch REC 1960 und 1963.

14 O. Redlich, Zur Wahl des römischen Königs Alfons von Castilien 1257. In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 16 (1895), S. 659–662, hier S 661.

15 Vgl. O. P. Clavadetscher (Ed.), *Chartularium Sangallense*. Bd. 3 (1000–1265), St. Gallen 1983, S. 420 Nr. 1582. Zur Besetzung der Insel durch den Bischof vgl. TUB 3, S. 151 Nr. 391; zu den

bedenke die strategische Lage der Reichenau! Angesichts der Situation, den Abt jetzt auch noch, aus Konstanzer Sicht, im Rücken zu haben, ist an weitere Erwerbungen nicht zu denken. Vielmehr sind jetzt militärische Schutzmassnahmen vordringlich.

Die Situation ändert sich grundlegend mit dem Jahr 1259, und dieses Jahr ist eine Epochengrenze in der Besitzgeschichte des Hochstifts. Der Hintergrund: Eberhard und Berchthold werden gemeinsam als Schutzmächte im Rahmen des Kyburger Erbschaftsstreits¹⁶ angerufen¹⁷. Die Aussicht auf eine ordentliche Entlohnung aus der Erbmasse treibt Abt und Bischof zusammen. Und das Erstarken des Hauses Habsburg hält sie auch zusammen, auf Dauer. Damit haben wir es ab jetzt mit einer völlig neuen Situation zu tun. Hochstift und Abtei werden zu einem wichtigen Machtfaktor, in Oberschwaben bis an die Iller. Und: sie werden friedenssichernd, dies erstreckt sich bis zur Wahrung der Geleitsrechte.

Betrachten wir also die Erwerbungen des Hochstifts seit 1259: Die nächsten Besitz-Erweiterungen erfolgen Schlag auf Schlag. Noch im selben Jahr kommen Güter zu Markdorf im Wert von 600 Mark Silber ans Bistum¹⁸ (1267 auch die Vogtei¹⁹), 1260 die *Stadt* Neunkirch für 350 Mark Silber²⁰. Rechnet man noch ein Meieramt²¹ und die Vogtei²² dazu, kommt man auf 670 Mark Silber. 1261 erwirbt das Bistum den Zehnt zu Winterthur (über den Umweg Krozingen – St. Trudpert, dazu später)²³, 1265 Besitz bei Zurzach, das Patronat der Kirchen zu Klingnau und Zurzach und diverse Pfründen und Vogteien, alles zusammen im Wert von 300 Mark Silber²⁴.

1267/68 haben Bischof Eberhard und Abt Berchthold andere Interessen, sie engagieren sich für den Staufer Konradin²⁵. Aber nach dessen Scheitern,

Reaktionen des Papstes angesichts eines solchen Verhaltens vgl. *Chartularium Sangallense*, ebd., S. 425 Nr. 1589 und *Kuchimaister* (ed. Nyffenegger, wie Anm. 7), S. 41f.

16 Hierzu grundsätzlich Br. Meyer, *Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet*. In: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* 78 (1960), S. 65–109, hier besonders S. 88–107; vgl. auch R. Sablonier, *Kyburgische Herrschaftsbildung im 13. Jahrhundert*. In: *Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters* 8 (1981), S. 39–52, zum Erbschafts-Streit S. 44f.

17 Vgl. ZUB 3, S. 153 Nr. 1067 bzw. TUB 3, S. 180 Nr. 411. Vgl. auch ZUB 3, S. 160 Nr. 1073 bzw. TUB 3, S. 184 Nr. 413.

18 REC 2003.

19 TUB 3, S. 320 Nr. 512.

20 REC 2010.

21 Vgl. Feger (wie Anm. 3), S. 41 (allerdings unter Verwechslung von Vogtei Neunkirch und Stadt Neunkirch).

22 Siehe oben S. 51.

23 Siehe unten S. 56f.

24 TUB 3, S. 293 Nr. 491.

25 Vgl. *Regesta Imperii* V,1, bearb. von J. Ficker, Innsbruck 1881, Nr. 4821 und 4823. Bischof Eberhard hatte Konradin im übrigen Arbon als Residenz zur Verfügung gestellt, vgl. J. Rahn, *Die mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau*. Frauenfeld 1899, S. 30f. Zur Verleihung von Gericht und Bann durch Konradin an die Bürger von Arbon vgl. *Regesta Imperii*, ebd., Nr. 4816. Nach dem Scheitern des Staufers dürfte die Urkunde alsbald vom Konstanzer Bischof kassiert worden sein, so auch schon TUB 3, S. 311.

schon 1269, erfolgt der Kauf von Stadt und Burg Klingnau für die enorme Summe von 1100 Mark Silber²⁶; im selben Jahr gelangt Rorbas bei Klingnau hinzu, allerdings nur im Tausch mit Kloster Kappel gegen anderen Besitz²⁷. Dass dem Bistum jetzt erst einmal das Geld ausgegangen ist, bedarf wohl kaum der Erklärung. 1271 erfolgt der Erwerb von Baumgarten, und zwar mit Hilfe – auch finanzieller Hilfe! – der Abtei St. Gallen²⁸. Man sieht, wie sich die Zeiten geändert haben. 1272 werden Güter und das Kirchenpatronat zu Frickingen gekauft²⁹ und der Grundstein für Beerbung der Grafen zu Verlingen gelegt³⁰. 1273 kommt es zu einer Art Ring-Tausch von verschiedenen kleineren Höfen, mit dem Ergebnis der Besitz-Erweiterung um Klingnau³¹. Ebenfalls in die siebziger Jahre, wenn auch nicht exakt datierbar, fallen die Erwerbungen der Herrschaft Summerau und der Vogtei zu Langnau³².

Wenn man an dieser Stelle eine kurze Auswertung durchführt, ist das Ergebnis offenkundig. Die Mehrzahl der Erwerbungen, sowohl in absoluten Zahlen als auch vom finanziellen Wert, liegen eindeutig nach 1259³³. Dass diese mehr als einseitige Gewichtung ihren Grund hat, nämlich in den Beziehungen zu St. Gallen³⁴, habe ich zumindest angerissen.

Neben diesen äusseren Umständen, die die Territorial-Politik des Hochstifts beeinflussen, gibt es freilich noch weitere, nicht weniger schwierige Probleme, mit denen die Konstanzer Bischöfe bei ihren Erwerbungen zu kämpfen haben:

26 Vgl. E. Welti, *Die Rechtsquellen des Kantons Aargau*. 1. Teil: *Stadtrechte*. Bd. 3: *Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau*. Aarau 1905, S. 233 Nr. 6 (REC 2211), S. 235 Nr. 7 (REC 2213 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2213), TUB 3, S. 366 Nr. 543 (REC 2214 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2214), TUB 3, S. 367 Nr. 544; vgl. auch Feger (wie Anm. 3), S. 36–38 und 72.

27 ZUB 4, S. 129 Nr. 1423 (REC 2228 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2228).

28 O. P. Clavadetscher (Ed.), *Chartularium Sangallense* Bd. 4 (1266–1299), St. Gallen 1985, S. 77 Nr. 1880 (REC 2279) und S. 87 Nr. 1893 (REC 2302); vgl. auch Feger (wie Anm. 3), S. 58f.

29 *Codex diplomaticus Salemitanus*, hrsg. von Fr. von Weech. Bd. 2, Karlsruhe 1886, S. 68 Nr. 476 (REC 2306).

30 D. Zimpel, *Die Bischöfe von Konstanz im 13. Jahrhundert (1206–1274)*. Frankfurt/Main–Bern u. a. 1990 (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 1), S. 399 Nr. 10.

31 Vgl. TUB 3, S. 443 Nr. 594, S. 446 Nr. 596, S. 448 Nr. 597.

32 Vgl. Chr. Schultheiss, *Constanzer Bistumschronik*, hrsg. v. J. Marmor. In: *Freiburger Diözesanarchiv* 8 (1874), S. 1–101, hier S. 34f.; dazu REC 2349 und 3066.

33 Auch im Verhältnis des Bischofs zu seiner Stadt markiert das Jahr 1259 einen Wendepunkt, vgl. Zimpel (wie Anm. 30), S. 343–367, besonders S. 359–361.

34 Die Vermutung, die neuen Aktivitäten und Möglichkeiten des Bistums auf dem Sektor des Besitz-Erwerbs seien auf gute Beziehungen zum Königtum zurückzuführen, hat nicht viel für sich. In Frage käme hier nur das Verhältnis Bischof Eberhards zu Konradin. Diese Verbindungen entstanden jedoch erst einige Jahre später. Auch eine verwandtschaftliche Beziehung Bischof Eberhards zum staufischen Haus kann nicht geltend gemacht werden. O. Feger schreibt zwar im zweiten Band seiner Geschichte des Bodenseeraums, Lindau – Konstanz 1958, S. 232, Eberhards Mutter sei eine Tochter Philipps von Schwaben gewesen, bleibt jedoch den Beleg für diese Behauptung schuldig. Auch bei H. Decker-Hauff, der sich gründlich mit der staufischen Genealogie auseinandersetzte (vgl. Ausstellungskatalog «Die Zeit der Staufer», 1977, Bd. 3 S. 339ff. und Bd. 4 Tafel XV/XVI), findet sich für Fegers Vermutung kein Anhaltspunkt (frdl. Hinweis von Prof. Helmut Maurer, Briefwechsel vom 19./22. November 1984).

II. Die Probleme des Hochstifts bei den Erwerbungen

a) Probleme der Finanzierung

Hier genügen wenige Beispiele, um Eberhards Vorgehensweise zu charakterisieren: Bis in die sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts waren die Kräfte des Bistums durch die eingangs erwähnten Fehden stark beansprucht gewesen, auch die finanziellen Kräfte. Wenn der Bischof von Konstanz den Abt von St. Gallen *cum exercitibus immensis*³⁵ heimsucht, von denen die Chroniken berichten, muss er so viele Soldaten erst einmal bezahlen. Von daher verwundert es nicht, dass in dieser Phase Gebiets-Arrondierung weniger durch Kauf, als vielmehr durch Tausch erfolgt. Der Tausch Talwil gegen Lienheim mit Kloster Wettingen (1253) gehört sicher dazu. Auch die Sicherung der Herrschaft Tannegg-Küssaburg mittels Abfindung Heinrichs von Lupfen 1251 durch Burg Stühlingen gehört hierher, da sie im Grunde aus Fremdmitteln erfolgt: Stühlingen war vorher selbst als Erbmasse an das Hochstift gelangt³⁶.

Die «Schlüssel-Erwerbung» des Bistums ist dann der Kauf der Stadt Neunkirch 1260. Rechnet man das vorher erworbene Meieramt und die ebenfalls vorher erworbene Vogtei hinzu, ergibt sich zwar eine für Neunkirch beachtliche Kaufsumme von 670 Mark Silber³⁷, wenn man aber die Einkünfte dieser Herrschaft addiert (und das ist ja nach dem von Feger herausgegebenen ältesten Urbar des Bistums wenigstens in Richtwerten möglich), so hat sich dieser Betrag innerhalb von drei Jahren amortisiert³⁸. Damit eröffnen sich, zusammen mit anderen Einkünften des Bistums, ganz neue Möglichkeiten. Wenn man dann noch hinzunimmt, dass die finanziellen Aufwendungen für die eingangs erwähnten Fehden wegfallen, passt es genau ins Bild, dass die wirklich kostenträchtigen Erwerbungen in die Jahre 1265 bis 1271 fallen.

Doch was nützen die schönsten materiellen Voraussetzungen, wenn es im Grunde nichts mehr zu erwerben gibt (weil schon alles verteilt ist), und dies ist ein zentrales Problem des Hochstifts Konstanz. Wieviel Scharfsinn hier aufgewendet werden musste, soll der nächste Abschnitt andeuten:

b) Probleme des Angebots

Richten wir dazu noch einmal unser Augenmerk auf den Ort Talwil. Bischof Heinrich I. von Konstanz (1233–1248), unter dem Eberhard von Waldburg Propst war, sein Onkel übrigens, hatte das Kirchenpatronat dortselbst 1244 von Kloster Muri erworben, und zwar durch Abgabe von Zehntquarten in

35 Siehe oben Anm. 7.

36 Vgl. Meyer (wie Anm. 5), S. 62.

37 Siehe oben S. 52.

38 Zu der etwas komplizierten Berechnung vgl. Zimpel (wie Anm. 30), S. 318f. mit Anm. 986.

Rordorf und Stallikon³⁹. Nun mutet ein Interesse an einem so weit vom Konstanzer Herrschaftszentrum entfernten Ort wie Talwil zunächst alles andere als vernünftig an. Wenn man allerdings weiss, dass er auch für Kloster Wettingen von Wert war, zu dessen Grundbesitz er näher liegt, fällt auf den Tausch ein ganz anderes Licht. Talwil war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von Anfang an nur als künftiges Tauschobjekt ertauscht worden. Ob von Anfang an Lienheim gedacht war, weiss ich nicht; dass man Wettingen als Tauschpartner schon frühzeitig im Sinn hatte, liegt indes nahe. Das ganze erinnert – ich bitte den Vergleich zu entschuldigen, aber er ist treffend – an das Spiel Monopoly.

1253 also erfolgt der Tausch Talwil – Lienheim⁴⁰, beide Vertragspartner verzichten auf ihre Rechte. Dennoch stellt Bischof Eberhard bald darauf Nachforderungen, die Wettingen ein Jahr später mit 120 Mark Silber ablöst. Diesen Betrag nun, so hält der Bischof in der betreffenden Urkunde ausdrücklich fest, will er zum Ankauf der *Vogtei* Neunkirch verwenden⁴¹.

Solche auf die Zukunft bezogenen Äusserungen lassen übrigens klar erkennen, dass die Bischöfe wirklich mit Plan zu Werke gingen und nicht einfach immer nur den Zufall abwarteten. Ich sagte absichtlich die Bischöfe, denn ich möchte dieses Vorgehen mit System durch ein weiteres Beispiel belegen, und dazu muss ich etwas ausholen:

Im Jahre 1245 hatte Bischof Heinrich die Küssaburg und Tannegg übernommen (nicht in allen Punkten rechtmässig⁴², aber das sei jetzt einmal unberücksichtigt). Dabei hatte Heinrich allerdings jene Güter nicht mit erwerben können, die über die Herren von Eschlikon an Beromünster gekommen waren, eben deren Besitz bei Tannegg und Küssaburg⁴³.

Schlagartig mit dem Jahre 1245 entwickelt das Bistum ein lebhaftes Interesse an Zehnten von Besitzungen in Sarnen, Hochdorf und Pfäffikon⁴⁴. Das ist verwunderlich, denn zumindest bei Sarnen und Hochdorf liegen diese Rechte ja im weiteren Umfeld des Vierwaldstätter Sees und südlich von Beromünster. Also alles andere als in der Nähe von Konstanzer Machtzentren. Aber: Diese drei Orte haben eines gemeinsam. Ihr Zehnt geht seit jeher an Beromünster. So entsteht denn auch sofort eine Auseinandersetzung zwischen Konstanz und Beromünster um diese Rechte. Damit nicht genug. Wiederum 1245 beginnt Heinrich, das Stift systematisch zu belästigen. Auf seinen Visitationsreisen erscheint er mit grösserem Gefolge als von den

39 Vgl. REC 1595 und ergänzend ZUB 2, S. 319 Anm. 1.

40 Siehe Anm. 8.

41 ZUB 2, S. 371 Nr. 912 (REC 1869 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 1869).

42 Vgl. Meyer (wie Anm. 5), S. 59–66.

43 Ebd., S. 60f.

44 TUB 2, S. 657 Nr. 248 (REC 1768 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 1768).

kirchenrechtlichen Bestimmungen zugelassen⁴⁵. Für Beromünster ist so etwas teuer, denn es muss die Versorgung des Gefolges ja bezahlen. Manchmal hatte der Bischof sogar die Visitationsgebühren von Beromünster eingezogen, obwohl weder er noch ein Stellvertreter überhaupt zu einer Visitation erschienen waren. Die Repressionen nehmen schliesslich ein solches Ausmass an, dass Beromünster keinen Ausweg mehr weiss, als sich an den Papst zu wenden⁴⁶.

Nun, man einigt sich schliesslich doch noch. Nicht mehr unter Bischof Heinrich I., der war 1248 gestorben, aber unter seinem Neffen und Nachfolger, Bischof Eberhard, im Jahre 1250⁴⁷. Dabei verzichtet Eberhard grosszügig auf die vorhin erwähnten Anteile an Zehnten in Hochdorf, Sarnen und Pfäffikon. Als Gegenleistung erhält er von Beromünster: Besitz bei Tannegg und Küssaburg (und einigen in der Nähe von Konstanz). Im übrigen verspricht der Bischof, auf die Erhebung von Gebühren anlässlich von Visitationen (!) zu verzichten. Eine Bestimmung über Visitationen ist nun alles andere als typisch für eine Liegenschaftsurkunde. Es beweist aber, wie richtig es war, die Repressionen auf diesem Sektor in Zusammenhang mit dem Besitzstreit zu sehen. Bei diesem waren die Zehnten von Sarnen, Hochdorf und Pfäffikon für den Konstanzer Bischof ohnehin nur Vorwand. Von der Lage her sind sie nur von mittelmässigem Wert; ausserdem ist es sicher kein Zufall, dass der Streit um die Zehnten als auch die Repressionen gegen Beromünster genau im Jahre 1245 einsetzen, im Jahre der Transaktion Tannegg-Küssaburg. Und die Einigung Bischof Eberhards bestätigt, worauf das Bistum von Anfang an hinaus wollte: auf jene Rechte, die Bischof Heinrich seinerzeit nicht hatte miterwerben können und die sich im Besitz von Beromünster befanden.

Noch etwas anderes lässt dieses Beispiel erkennen: wie eng nämlich geistlicher und weltlicher Besitz miteinander verflochten sind. Von daher kann man gar nicht über das weltliche Territorium des Hochstifts sprechen, ohne auch die geistlichen Rechte miteinzubeziehen. Schliesslich ist der Fall ein Beleg dafür, dass es dem Bistum in einigen wenigen Fällen gelingt, Besitz zu erwerben, der ursprünglich gar nicht als Angebot bestand.

Kommen wir zu einem weniger dramatischen, aber dennoch interessanten Fall, es ist dies ein weiteres Beispiel für einen Tausch mit Umwegen: Kloster St. Trudpert im Schwarzwald hatte Mitte des 13. Jahrhunderts grosse Schwie-

45 Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abtlg. 1, Urkunden. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1291. Bearb. von Tr. Schiess. Aarau 1933, S. 232 Nr. 494 (Krebs [wie Anm. 4] Nr. 1622a).

46 Vgl. Th. Liebenau (Ed.), Urkundenbuch von Beromünster 1. In: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 58 (1903), S. 1–144, hier Nr. 56 und 57. Vgl. auch ebd. Nr. 60.

47 Vgl. Anm. 44.

rigkeiten mit seinen Vögten⁴⁸. Um wenigstens einige Streitobjekte dem Einfluss der Vögte zu entziehen, hatte das Kloster den dringenden Wunsch, die Zehntquarten von Krozingen und Tunsel (beide im Breisgau) unter eigenen direkten Zugriff zu bekommen. Bischof Eberhard ist bereit, diese Rechte abzutreten, aber nur im Tausch gegen den Zehnt von Winterthur (dies wiederum ist im Zusammenhang zu sehen mit Bestrebungen nach Besitz-Erweiterungen im Rahmen des Kyburger Erbschafts-Streits, 1261). Das Problem für St. Trudpert besteht nun freilich darin, dass es über den Zehnten von Winterthur gar nicht verfügen kann. Es muss ihn eigens für diesen Tausch von Hartmann d. Ä. von Kyburg kaufen⁴⁹. Anschliessend erfolgt dann der von St. Trudpert erwünschte Tausch mit dem Bischof⁵⁰.

Ein letztes Beispiel, hier zu sehen im Rahmen des Ausbaus der Herrschaft Klingnau. Kloster Feldbach bei Steckborn hatte zwecks Besitz-Arrondierung Interesse an Besitzungen bei Tegermos, Sassenloh und Uhwilen⁵¹. Einige dieser Besitzungen, zum Beispiel der Hof von Uhwilen, gehören der Reichenau und werden 1273 an Feldbach abgetreten, gegen einen jährlichen Zins. Den Hof zu Uhwilen hatte die Reichenau allerdings vorher eigens zu diesem Handel von Bischof Eberhard erwerben müssen, und zwar seinerseits im Tausch gegen einen Hof in Wäldi. Dieser Ort liegt auf dem thurgauischen Höhenrücken und in Reichweite der Konstanzer Herrschaft Kastell bzw. Konstanz selbst.

Ich halte dieses letzte Beispiel für sehr aufschlussreich. Von den Sachwerten der hier «bewegten» Immobilien ist es wenig spektakulär. Aber gerade weil man auch mit solch unbedeutenden Posten einen solchen Aufwand treibt, oder besser treiben muss, wird deutlich, wie eng die Möglichkeiten der Besitzerweiterung für das Hochstift mittlerweile geworden waren.

Eine besondere Gruppe umfasst diejenigen Tauschaktionen, die nicht unmittelbar der Besitz-Arrondierung dienen. Sie sind ausgesprochen selten, und daher mag hier ein exemplarischer Fall genügen.

In einer Urkunde von 1271 lesen wir von einem Besitz-Tausch zwischen dem Hochstift einerseits und dem Propst und Kapitel von Zürich anderer-

48 Näheres vgl. J. Bader, Einige Urkunden über Krozingen. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 21 (1868), S. 465–472, hier S. 466–469.

49 ZUB 3, S. 275 Nr. 1185 (REC 2061 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2061).

50 Zu diesem Punkt wurde im Anschluss an den Vortrag die Frage gestellt, weshalb Eberhard den Zehnten nicht direkt von Hartmann von Kyburg gekauft habe. Bei einem direkten Kauf hätte Eberhard ja doch finanzielle Mittel des Bistums aufwenden müssen, was durch die Tauschaktion gerade vermieden wird. Und dass sich Hartmann von Kyburg seinerseits auf einen Tausch des Zehnten von Winterthur gegen einen anderen, von seinen Herrschaftszentren weit entfernten Zehnten eingelassen hätte, ist äusserst unwahrscheinlich. – Bestätigung des Tausches für St. Trudpert durch Clemens IV. vgl. Karlsruhe, Generallandesarchiv, 67/1299 (Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2142a).

51 Zu dem nun folgenden Ring-Tausch vgl. REC 2036 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2036; REC 2046; TUB 3, S. 443 Nr. 594 (REC 2329 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2329); TUB 3, S. 446 Nr. 596; TUB 3, S. 448 Nr. 597 (REC 2331 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2331).

seits. Gegenstand ist die Kirche zu Cham (in Konstanzer Besitz) und die Kirche zu Schwenningen (im Besitz des Kapitels von Zürich)⁵². Wichtig ist hierbei die Begründung des Bischofs: Die Kirche zu Cham liege von Konstanz zu weit ab, und wegen häufiger Kriege und anderer widriger Umstände habe der Bischof die Einkünfte aus Cham nicht erhalten können. Dies ist einer der wenigen Fälle, in dem wir explizit von den Schwierigkeiten erfahren, die sich aus dem Streubesitz für das Bistum ergeben hatten.

Freilich, legt man einen Zirkel an und vergleicht die Entfernungen, stellt man fest, dass die Distanz zwischen Konstanz und Cham einerseits und Konstanz und Schwenningen andererseits fast gleich ist. Zürich dagegen schneidet bei diesem Tausch, was die Entfernungen angeht, eindeutig günstiger ab. Noch etwas macht misstrauisch: Die Rechte in Cham waren 28 Jahre vorher ans Bistum gekommen⁵³, seitdem hatte man sich nicht mehr darum gekümmert. So wichtig kann der Besitz für Konstanz also nicht gewesen sein. Jedoch ist kein Versuch bekannt, die mit dem Besitz verbundenen Schwierigkeiten vorher zu beheben. Angesichts der sonst vom Hochstift entwickelten Aktivitäten auf diesem Sektor passt dies nicht so recht ins Bild. Weshalb also dieser Tausch und weshalb gerade jetzt? Die von der Urkunde gelieferte Begründung dürfte nicht die einzige sein. Sie dürfte viel mehr im persönlichen Bereich zu finden sein. Derjenige, der die Kirche zu Cham erhält und der am meisten von dem Tausch profitiert, nämlich der Propst von Zürich, ist ein guter Freund Eberhards, Heinrich von Klingenberg, und vom Bischof wenige Monate zuvor durch eine entsprechende Adhortation an das Zürcher Kapitel in dieses Amt lanciert worden⁵⁴. Sehr wahrscheinlich ist dieser Tausch also ein rein persönliches Entgegenkommen gegenüber Heinrich, vielleicht auch ein Ausdruck des Dankes an das Zürcher Kapitel oder eine Kombination von beidem.

Verlassen wir die Detail-Analyse und kehren wieder zurück zur Be trachtung der Rahmenbedingungen, und damit schliesst sich der Kreis:

III. Die Bedeutung des Verhältnisses Konstanz – St. Gallen für die Erwerbungs-Politik des Hochstifts

Hiermit sind wir zugleich beim Resümee meiner Ausführungen angelangt. Bruno Meyer formulierte einmal, die Reichsvogtei liefere den Grund dazu, dass das Hochstift Konstanz nie ein eigenes Territorium bilden konnte⁵⁵. Das ist richtig. Umgekehrt gilt aber auch der Schluss: als die Bischöfe während

52 ZUB 4, S. 184 Nr. 1475 (REC 2297 und Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2297).

53 Vgl. ebd.

54 Eberhard bezeichnet Heinrich in dem entsprechenden Schreiben an das Kapitel von Zürich als seinen *familiaris*, ZUB 12, S. 100 Nr. 1465a (Krebs [wie Anm. 4] Nr. 2285a).

55 Meyer (wie Anm. 5), S. 51 Anm. 16.

des Interregnums selbst das Recht haben, die Reichsvogtei auszuüben, entsteht die *theoretische* Möglichkeit der Gebietserweiterung. Aber erst zusammen mit dem Frieden mit St. Gallen (und dieser Zusammenhang ist entscheidend) entsteht auch die *praktische* Möglichkeit. Nie vermochte das Hochstift so viele Vogtei-Rechte zu erwerben wie in der Zeit nach 1259. Die Nutzung der Reichsvogtei ebenso wie die der Neuerwerbungen von Grundbesitz brachten ihre Früchte nur durch den endgültigen Frieden mit St. Gallen⁵⁶. Wenn man Fehden gegen den Nachbarn führt, bleibt wenig Spielraum, sich noch um Besitzerweiterungen zu kümmern.

Es hat einige Zeit gedauert, bis der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen den beiderseitigen Wert eines Bündnisses erkannt hatten, und es bedurfte ja auch des Anstosses von aussen (Sicherung der Erbschaft der Kyburger und das Erstarken des Hauses Habsburg), um die beiden zusammenzubringen. Der Gewinn war für beide Seiten kaum zu unterschätzen, es sei nur auf Einnahmen aus Zoll und Geleit verwiesen. Wenn man berücksichtigt, dass einzelne dieser Zölle zum Teil in Pfeffer abgegolten werden mussten⁵⁷, können die dort erzielten Summen keine ganz geringen gewesen sein.

Dennoch: ein geschlossenes Territorium hat der Bischof von Konstanz nicht erreicht, und angesichts der bestehenden Herrschaftsverhältnisse war es nicht zu erreichen. Andererseits sollte man die Leistung Bischof Eberhards auch nicht unterschätzen, wo es Möglichkeiten gab, nutzte er sie, selbst wenn er sie auf umständliche Weise und mit viel Weitblick herbeiführen musste. Er war sicher der wichtigste Mehrer des Konstanzer Territoriums im 13. Jahrhundert.

Erst wenn solche Grundlagen gelegt sind, nämlich: friedliche Verhältnisse und gewisse materielle Ressourcen, kann darüber hinaus ein Klima entstehen, das über reine Selbstbehauptung hinausgeht, das auch Kultur hervorbringen kann. Ein solch genialer Kopf wie Heinrich von Klingenberg (1293–1306), Bischof und Mäzen⁵⁸, ist ohne die Leistungen Eberhards nicht denkbar. Aber das wäre ein eigenes Thema: materielle Voraussetzungen und kulturelle Umsetzung, und so wollen wir es bei diesem Ausblick auch auf längerfristige Folgen der Konstanzer Territorialpolitik bewenden lassen.

56 Die nach dem Tode Abt Berchtholds ausbrechende Fehde mit St. Gallen 1273 kann hier unberücksichtigt bleiben: Sie wurde durch päpstliches Eingreifen rasch beendet. Vgl. Kuchimaster (ed. Nyffenegger, wie Anm. 7), S. 55f. und Meyer von Knonau (wie Anm. 4), Note 195, 200 und 215.

57 Vgl. K. Hefele, Studien zum hochmittelalterlichen Stadtypus der Bischofsstadt in Oberdeutschland. Diss. München 1970, S. 99.

58 Zu Heinrich von Klingenberg vgl. Helvetia Sacra, Abtlg. I, Bd. 2: Erzbistümer und Bistümer II. Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen. Redaktion: Br. Degler-Spenger. Basel 1993, S. 285–288 mit umfassender Literatur. Zu seiner Bedeutung als Mäzen vgl. auch K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich 1. Zürich 1908, S. 120–122.